

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot / Vertragschluss / Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere für die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben.
2. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller zustande. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer dahingehenden ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor: sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind: vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Handelsübliche Abweichungen der Liefermenge und der Warenbeschaffenheit behalten wir uns vor. Diese sind vom Besteller hinzunehmen, wenn sie nicht wesentlich und für den Besteller zumutbar sind.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, diese sowie eventuelle Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, für Inlandsgeschäfte wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis mit Rechnungszugang fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
5. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nicht aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche weder rechtskräftig festgestellt, noch unbestritten, noch von uns anerkannt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt, soweit sein Gegenanspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Ein Recht, wegen Überschreitung eines Liefertermins vom Vertrag zurückzutreten, besteht nur nach Maßgabe des § 8. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur nach Maßgabe des § 8.
4. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. Auf Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten an einen anderen Bestimmungsort versandt. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Besteller bzw. im Fall der Versendung mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

5. Formen / Werkzeuge

1. Soweit Form- oder Stanzteile zu liefern sind und hierfür die Herstellung von Formen bzw. Werkzeugen erforderlich ist, verbleiben wir Eigentümer der durch uns selbst oder durch von uns beauftragte Dritte hergestellte Formen und Werkzeuge. Diese werden bei uns nach der letzten Lieferung der Teile, zu deren Herstellung die Formen oder Werkzeuge verwendet wurden, zwei Jahre lang unentgeltlich zur etwaigen Verwendung im Rahmen von Folgeaufträgen aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist sind wir zu einer weiteren Aufbewahrung nur verpflichtet, wenn dahingehend eine entgeltliche Vereinbarung zustande kommt. Wir werden den Besteller schriftlich mit Frist von wenigstens einem Monat auf den Ablauf der Aufbewahrungsfrist hinweisen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

2. Ist vereinbart, dass der Besteller Eigentümer der Formen bzw. Werkzeuge werden soll, geht das Eigentum daran nach Zahlung des im Auftrag für diese Formen oder Werkzeuge ausgewiesenen Preises auf den Besteller über. Ist kein besonderer Preis ausgewiesen, geht das Eigentum an den Formen oder Werkzeugen mit Zahlung der im Auftrag ausgewiesenen Gesamtvergütung für die mit den Formen bzw. Werkzeugen herzustellenden Kunststoffe auf den Besteller über. Wird nach Auftragserteilung vereinbart, dass das Eigentum an den Formen oder Werkzeugen auf den Besteller übergehen soll, so erwirbt der Besteller mit Zahlung der in der nachträglichen Vereinbarung festgelegten Vergütung das Eigentum daran. Die Übergabe der Formen bzw. Werkzeuge an den Besteller wird dadurch ersetzt, dass wir diese für den Besteller gemäß dem voran genannten Absatz 1. aufbewahren. Während dieser Aufbewahrungszeit sind wir ausschließlich zum Besitz der Formen und Werkzeuge berechtigt. Wir kennzeichnen die Formen und Werkzeuge als Fremdeigentum und versichern sie auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten.
3. Formen und Werkzeuge gemäß Ziffer 1 und 2 werden ausschließlich für die Ausführung von Aufträgen des Bestellers verwendet.
4. Änderungen von Formen und Werkzeugen, die darauf beruhen, dass der Besteller nach Auftragserteilung neue Informationen oder Änderungswünsche mitteilt, sind vom Besteller gesondert zu vergüten. Der Umfang der Vergütung bestimmt sich nach der schriftlich zu treffenden Vereinbarung über die Durchführung der Änderung.

6. Haftung für Mängel

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377, 378 HGB nachgekommen ist.
2. Soweit bei Gefahrenübergang ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung berechtigt.
3. Nach fruchtlosem Ablauf einer durch den Besteller zur Nacherfüllung bestimmten Frist, die in den gesetzlich geregelten Fällen, insbesondere bei Fehlschlägen der Nacherfüllung, entbehrlich ist, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder, wenn nicht der Mangel unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Mangels besteht nur nach Maßgabe des § 8.

7. Rücktritt

Auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen vorliegen, kann der Besteller wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel des Liefergegenstandes besteht, nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

8. Schadenersatz

1. Auf Schadenersatz haften wir, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Außer wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Vorgenannte Haftungsausschlüsse und –einschränkungen gelten auch für konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung und soweit unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen persönlich in Anspruch genommen werden.
4. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag verjähren in einem Jahr seit Ablieferung. Ist es nicht zur Ablieferung gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.
2. Abweichend davon gilt in folgenden Fällen jedoch die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist:
 - soweit wir aus einer für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommenen Garantie haften,
 - für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung sonstiger Pflichten,
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand sorgfältig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden, entsprechend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt auch vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. 8. Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen laut den offenen Rechnungswerten um mehr als 20% übersteigt.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, auch bei Streitwerten, die über den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts hinausgehen, vor dem Amtsgericht zu klagen. Wir sind ferner berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Das Recht der Bundesrepublik gilt als vereinbart, mit Ausnahme der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Bei Streitigkeiten über die Geltung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ist die deutsche Version maßgeblich.

12. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte oder einzelner Ziffern der Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Sinne des Vertrages auszufüllen.